

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der

FERNUNIVERSITÄT

Gesamthochschule

Jahrgang 1991

30. April 1991

Nr. 1

Inhalt

1. Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Einführung in das Recht der BRD für Diplomjuristen
2. Termine für das Studienjahr 1991/92

P R Ü F U N G S O R D N U N G

für das weiterbildende Studium

"Einführung in das Recht der BRD für Diplomjuristen"

an der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen

vom 4. April 1991

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium
Einführung in das Recht der BRD für Diplomjuristen
vom 4. April 1991

Aufgrund des § 89 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

- | | |
|------|---|
| § 1 | Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung |
| § 2 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums |
| § 3 | Grundstudium und Leistungskontrolle |
| § 4 | Vertiefungsstudium |
| § 5 | Zulassung zur Prüfung |
| § 6 | Art und Umfang der Prüfung |
| § 7 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß |
| § 8 | Prüfungsausschuß und Prüfer |
| § 9 | Bewertung der Prüfungsleistung |
| § 10 | Wiederholung der Prüfung |
| § 11 | Zertifikat |
| § 12 | Übergangsbestimmung |
| § 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung |

Anhang: Studienplan zum weiterbildenden Studium für Diplomjuristen (§ 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung)

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll Diplomjuristen¹ die Möglichkeit geben, in einem in der Regel drei oder vier Semester dauernden Studium Grund- und Spezialkenntnisse des geltenden Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben.

(2) Das Studium wird mit der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme in einem Zertifikat abgeschlossen. Ein Teilnehmer war erfolgreich, wenn er qualifizierte Kenntnisse aus den angebotenen Rechtsbereichen erworben hat und in der Lage ist, sie in der Prüfung theoretisch darzustellen sowie am praktischen Fall anzuwenden.

§ 2 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich Einsendeaufgaben und Prüfung in der Regel drei oder vier Semester und umfaßt die im Studienplan ausgewiesenen Kurse (An-

¹ Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

hang). Für die Anmeldung zur Prüfung ist der zum Studienbeginn des Teilnehmers geltende Studienplan maßgeblich.

(2) Das Studium gliedert sich in ein zwei Semester dauerndes Grundstudium und in ein ein- oder zweisemestriges Vertiefungsstudium.

§ 3 Grundstudium und Leistungskontrolle

(1) Das Kursangebot des Grundstudiums gehört zum Pflichtbereich für jeden Teilnehmer der Prüfung.

(2) Das Grundstudium wird für jeden Prüfungsteilnehmer durch eine Leistungskontrolle in Form von zwei obligatorischen, zweistündigen Klausuren abgeschlossen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungskontrolle ist die Belegung aller Kurse des Grundstudiums, wobei in jedem Kurs mindestens 50 % der angebotenen Einsendearbeiten mit Erfolg bearbeitet worden sein müssen.

(4) Beide Klausuren der Leistungskontrolle müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

§ 4 Vertiefungsstudium

(1) Das Vertiefungsstudium hat nach Wahl des Teilnehmers entweder eine privatrechtliche, eine öffentlich-rechtliche oder eine strafrechtliche Ausrichtung. Belegt werden müssen nur die Kurse des jeweiligen Teilgebietes.

(2) Das Vertiefungsstudium endet mit einer Abschlußprüfung.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der ehemaligen DDR einen Abschluß als Diplomjurist erworben hat, als Gasthörer zugelassen ist, die Klausuren der Leistungskontrolle bestanden, fristgerecht einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht und mindestens 50 % der angebotenen Einsendearbeiten in jedem Kurs des Vertiefungsstudiums erfolgreich bearbeitet hat.

(2) Bewerber, die eine andere juristische Ausbildung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, welche der in Abs. 1 genannten Ausbildung vergleichbar ist, können ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Abschlußklausur oder zu einem Seminarreferat (§ 6 Abs. 1 und 2). Der Antrag muß zum Anmeldeschluß schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Dem Antrag ist die beglaubigte Kopie des gültigen Diplomzeugnisses beizufügen.

§ 6 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Die Aufgabe bewegt sich im Rahmen der vom Teilnehmer gewählten Ausrichtung des Vertiefungsstudiums.
- (2) Die Klausur kann durch ein Seminarreferat ersetzt werden, wenn der Fachbereich Rechtswissenschaft ein Seminar für das weiterbildende Studium für Diplomjuristen anbietet. Ein Seminarreferat besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung eines Seminarthemas zu den Studienschwerpunkten Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht sowie einem Vortrag von etwa 20 Minuten mit anschließender Diskussion in der Seminargruppe.
- (3) Die Prüfungsarbeiten verbleiben beim Fachbereich Rechtswissenschaft.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, teilt er dies dem Prüfling schriftlich mit und setzt einen neuen Termin fest.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Aufsichtsführenden gem. Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 8 Prüfungsausschuß und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Rechtswissenschaft für die juristischen Zusatzstudiengänge nimmt zugleich die Funktion des Prüfungsausschusses für das weiterbildende Studium für Diplomjuristen wahr; er bestellt die Prüfer.
- (2) Prüfer kann sein, wer das 1. juristische Staatsexamen abgelegt hat.
- (3) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern bewertet und benotet. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß abschließend.
- (4) Die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Prüfer vergeben für die Klausur eine Note, für ein schriftliches Seminarreferat und den mündlichen Vortrag eine Gesamtnote:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Eine erfolglose Prüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 11 Zertifikat

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium für Diplomjuristen wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat nennt Thema und Note der Klausur oder des Seminarreferates, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der FernUniversität -Gesamthochschule- in Hagen versehen.
- (2) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 12 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die seit dem Wintersemester 1990/91 für die, nach dem Studienplan vorgesehenen Kurse des weiterbildenden Studiums für Diplomjuristen als Gasthörer zugelassen worden sind.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 22. Januar 1991 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 6. März 1991.

Hagen, den 4. April 1991

Der Rektor
Prof. Dr. U. Battis

Termine für das Studienjahr 1991/92

veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 1991 vom 30.04.1991

7

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 20.12.1990 - Az.: II A 5 - 8006 - die Termine für das Studienjahr 1991/92 der FernUniversität - Gesamthochschule - in Hagen festgesetzt.

Die Termine für das Studienjahr 1991/92 werden hiermit bekanntgegeben.

Hagen, den 4. April 1991

DER REKTOR

Prof. Dr. U. Battis

T E R M I N Ü B E R S I C H T

1. Wintersemester 1991/92

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.91 - 15.07.91
--	---------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende

Antrag auf Wiederzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	06.06.91 - 22.07.91
---	---------------------

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiederzulassung

Versandbeginn	17.09.91
---------------	----------

Beginn des Semesters	01.10.91
----------------------	----------

Bearbeitungsbeginn	07.10.91
--------------------	----------

Bearbeitungsende 23.02.92

Ende Wintersemester 31.03.92

2. Sommersemester 1992

Erstzulassung einschl. Belegen für 01.12.91 - 15.01.92
Gasthörer und Zweithörer nach §70 Abs.1 WissHG

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende

Antrag auf Wiederzulassung einschl. 02.01.92 - 24.01.92
Belegen für Gasthörer und Zweithörer

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiederzulassung

Versandbeginn 17.03.92

Beginn des Semesters 01.04.92

Bearbeitungsbeginn 06.04.92

Bearbeitungsende 26.07.92

Ende Sommersemester 30.09.92
